

Wege durch den Paragrafendschungel

Im Internet führt der Suchbegriff „Integrationshilfe Hildesheim“ zu uns Maltesern als einem Anbieter von Schulbegleitung. Das Büro für Schulintegration des Malteser Hilfsdienstes in Hildesheim ist vor drei Jahren gegründet worden. Unter der Leitung von Georg Häusler arbeiten Fachkräfte in der Stadt und im Landkreis Hildesheim und auch in der Region Hannover in Kindertagesstätten und Schulen. Die pädagogische Ausbildung der Schulbegleiterinnen wird u. a. durch die büroeigene Fortbildungsreihe „Inklusion konkret und sonderpädagogisches Forum“ laufend erweitert.

Der Artikel 24 UN-Konvention weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungswesen ausgeschlossen werden dürfen. Beeinträchtigte Kinder sollen nicht mehr ausgesondert und an Förderschulen unterrichtet werden, sondern gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigung an Regelschulen leben und lernen. Es geht um einen barrierefreien Zugang zu Bildung. Barrieren werden nicht nur gegenständlich gebildet, sondern es kann eine Begleitung durch einen Integrationshelfer notwendig sein, um mit Barrieren auf körperlicher, geistiger oder seelischer Ebene umgehen zu können.

Je nach Behinderung sind verschiedene Sozialgesetzbücher bedeutsam. Bei seelischer Behinderung greift das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bei geistiger und/oder körperlicher Behinderung das SGB XII (Sozialhilfegesetz).

Die Abläufe sind in beiden Fällen ähnlich, jedoch mit unterschiedlichen Akteuren und Kostenträgern.

Oft beginnt der Weg zu einer Schulbegleitung mit einer deutlichen Auffälligkeit des Kindes in der Schule. Mitunter bekommen die Eltern mitgeteilt ihre Tochter oder ihr Sohn sei „so nicht beschulbar“, ein Schulverweis droht.

Die Eltern (bzw. Personensorgeberechtigten) können einen Antrag auf Schulbegleitung beim Jugendamt nach § 35 a SGB VIII oder beim Sozialamt nach §§ 53, 54 SGB XII stellen. Im ersten Fall wird ein Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters verlangt, im zweiten eines vom Kinder- und Jugend Gesundheitsdienstes des Gesundheitsamtes. Zudem wird die Landesschulbehörde gebeten, ein sonderpädagogisches Fördergutachten zu erstellen.

Nachdem der Förderbedarf geklärt ist und sich die Notwendigkeit einer Schulbegleitung stellt, geht es darum, eine passende Person als Begleitung zu finden. Die Fachlichkeit und Professionalität ist ein wichtiger Punkt, genauso wichtig ist es aber, dass das Kind und die begleitende Person gut zueinander passen.

Daher ist die Anbahnung von Bedeutung. Darunter wird das Kennenlernen der Beteiligten untereinander verstanden, also die Leitung und die Fachkraft des Leistungsanbieters, das Kind, dessen Eltern, die Schule – vertreten durch Schulleitung und Klassenleitung – das Jugend- oder Sozialamt und ggf. weitere Beteiligte.

Bevor die Fachkraft ihre Tätigkeit aufnimmt, muss es allerdings zuerst ein Kostenanerkennnis vom entsprechenden Kostenträger (Jugend- oder Sozialamt) geben. In einem Hilfeplan oder Gesamtplan wird Art und Umfang der Hilfe festgelegt. Darin wird auch die Qualifikation der Schulbegleitung bestimmt. Dies können je nach

Fall sog. „sozial erfahrene Personen“ sein, aber vor allem Fachkräfte mit einer pädagogischen Ausbildung (Erzieherin, Heilerziehungspflegerin, Sozialpädagogin).